

Zeitschrift: Schweizer Bulletin : mit amtlichen Publikationen für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1990)

Heft: 3

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

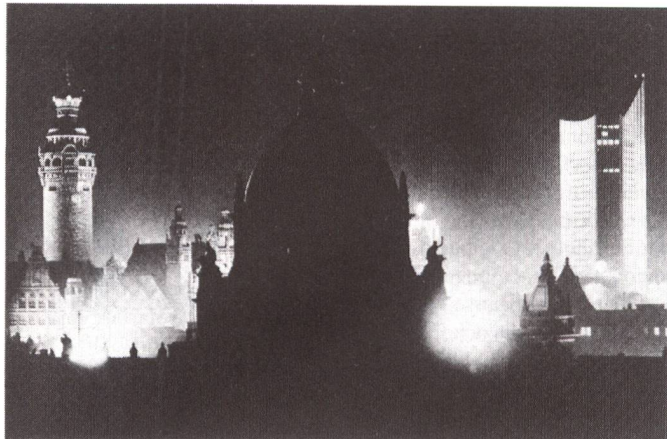
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN**Bankkonten in der Deutschen Demokratischen Republik (Devisenausländerkonti)**

Die kontenführenden Geldinstitute in der DDR wandeln auf Antrag Devisenländerkonti in DM um. Unser Bild: Leipzig bei Nacht.
(Foto: Keystone)

Im Zuge der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 1. Juli 1990 die Deutsche Mark (DM) als Währung in der DDR eingeführt.

Natürliche und juristische Personen oder Stellen mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der DDR konnten bis zum 13. Juli 1990 bei einem für sie kontoführenden Geldinstitut in der DDR beantragen, dass ihre Guthaben bei allen DDR-Geldinstituten auf DM umgestellt wurden. Die Antragsformulare waren resp. sind bei den Geldinstituten in der DDR sowie den Zweigniederlassungen der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich. Bei unverschuldeter Fristversäumnung können natürliche Personen binnen zweier Wochen seit Behebung des Hindernisses

noch bis zum 30. November 1990 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

Dagegen war für die Umstellung unter staatlicher Verwaltung stehender Bankguthaben kein Antrag der erwähnten Kontoinhaber erforderlich.

Andererseits müssen die Inhaber von ruhenden Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe (ursprünglich 1948 umgewertete Bankguthaben per 8. Mai 1945) bis 31. Dezember 1990 beim Geldinstitut, bei dem die Anteilsrechte begründet wurden, einen Antrag auf Tilgung stellen, dies im Hinblick auf eine Umwandlung der Rechte in DM bis 1991.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Botschaften und Konsulate zur Verfügung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst/EDA

Erneute Revision des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes**Strenger und milder zugleich**

In seiner Frühjahrssession einigte sich das Parlament über den Inhalt einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Neu geregelt werden dabei vor allem der Erwerb des Bürgerrechts durch einen ausländischen Ehegatten sowie die erleichterte Einbürgerung von Kindern von Schweizer Müttern nach dem 32. Altersjahr.

Während das bisher geltende Gesetz zwischen Männer und Frauen unterscheidet, sind die neuen Normen ganz bewusst geschlechtsneutral ausformuliert, und eine Gleichstellung der Geschlechter wird angestrebt.

Erleichterte Einbürgerung

In Zukunft wird die ausländische Gattin eines Schweizer nicht mehr automatisch Schweizerin werden. Lebt das Ehepaar in der Schweiz, so wird der ausländische Ehegatte (Mann oder Frau) ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können, wenn das Ehepaar gesamthaft seit fünf Jahren in der Schweiz wohnt und wenn es seit mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat. Lebt das Ehepaar im Ausland, so ist die Situation wesentlich verschieden, da möglicherweise weder der Gatte noch die Ehefrau je in der Schweiz gewohnt hat. Das Parlament erarbeitete demzufolge eine neue Lösung, wonach der ausländische Gatte ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wenn das Ehepaar seit sechs Jahren zusammen gelebt hat und mit der Schweiz eng verbunden ist.

Einbürgerung von Kindern

Wenn auf der einen Seite die Einbürgerungsmöglichkeiten der ausländischen Ehefrau durch den Revisionsentwurf

eingeschränkt wird, so erhalten Kinder von Schweizer Müttern eine zusätzliche Einbürgerungschance nach dem 32. Altersjahr, falls sie seit insgesamt fünf Jahren in der Schweiz wohnen.

Ist ein Kind hingegen schon im Ausland geboren, so verliert es nach dem geltenden Gesetz das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es dieses nicht bestätigt; liegen entschuldbare Gründe vor, so kann ein Wiedereinbürgerungsgesuch noch bis zum 32. Lebensjahr gestellt werden. Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, solchen Gesuchstellern auch nach Ablauf dieser Frist das Schweizer Bürgerrecht zu gewähren, wenn sie seit mindestens drei Jahren in der Schweiz wohnen.

Auslandsschweizerfrauen

Als weitere Erleichterungsmassnahme sieht der Gesetzesentwurf vor, dass in Zukunft Auslandsschweizerfrauen, welche Ausländer heiraten, ihr Bürgerrecht nicht mehr automatisch verlieren. Für Frauen hingegen, welche ihr Schweizerbürgerrecht durch Heirat verloren haben, besteht wie bisher eine zehnjährige Wiedereinbürgerungsfrist.

Die Revision wird voraussichtlich am 1. Januar 1992 in Kraft treten.

BEA/Auslandsschweizerdienst

Toyota-Vertretung

Garage Banzer AG

9495 Triesen

Tel. 075 / 2 18 67

- Verkauf
- Reparaturen
- Spenglerei
- Lackiererei
- Auto-Shop

- UNIWASH Selbstbedienungs-Waschanlage

Papeterie Thöny AG Vaduz

Telefon 2 10 10 / 2 48 61

**Grosse Auswahl in
Papeterie-
und Büroartikeln
sowie
Rauchwaren**